Beschlussvorlage
Nr. 151/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Sonja Gericke
02463/9954-503
sonja.gericke@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 07.08.2026

Stellenplan der Landgemeinde Titz; hier:
a) Überführung einer Stelle aus dem Stellenplan der Tarifbeschäftigten in den Stellenplan der Beamten
b) Einrichtung einer Stelle im feuerwehrtechnischen Dienst

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt,

a) eine Stelle der Entgeltgruppe 14 TVöD aus dem Stellenplan der Tarifbeschäftigten der Landgemeinde Titz für das Haushaltsjahr 2026 mit gleicher Wertigkeit mit der Besoldungsgruppe A 14 LBes-O NRW in den Stellenplan der Beamten für das Haushaltsjahr 2026 zu überführen,
b) den aktuellen Stellenplan außerplanmäßig mit dem Ziel der Einrichtung einer Stelle im feuerwehrtechnischen Dienst (Eingruppierung entsprechend der Besoldungsgruppe A 10 LBes-O NRW) zu ändern und
c) auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung zu verzichten, sofern diese im Rahmen einer Freistellung wahrgenommen werden wird.

Termin	Beratungsfolge
07.09.2026	Rat

Sachverhalt

Zu lit a) des Beschlussvorschlags:

Fachbereichsleiter Michael Biermanns, zugleich auch Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters, beendet sein Beschäftigungsverhältnis mit der Landgemeinde Titz spätestens zum 31. Dezember 2026. Seine Stelle wurde ausgeschrieben, und zwar mit der Funktion der Leitung des Fachbereichs 2 (Liegenschaften, Gemeinde- und Strukturentwicklung) sowie – optional und vorbehaltlich einer möglichen Bestellung durch den Rat der Landgemeinde Titz – zusätzlich mit der Funktion als Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Auf die Ausschreibung sind insgesamt sechs Bewerbungen eingegangen, wovon drei Bewerbende die Bewerbungskriterien erfüllt haben. Diese wurden zu Vorstellungsgesprächen eingeladen, die am Donnerstag, den 3. September 2026, stattgefunden haben.

In diesem Auswahlverfahren hat sich ein bereits verbeamteter Bewerber als bestgeeigneter Bewerber erwiesen. Es ist daher beabsichtigt, die Bewerbung dieses bestgeeigneten Bewerbers zu berücksichtigen und ihn im Beamtenverhältnis zu übernehmen. Für die Begründung eines Dienstverhältnisses ist jedoch die Ausweisung einer beamtenrechtlichen Planstelle im Stellenplan notwendig.

Derzeit ist die Stelle des Allgemeinen Vertreters und Leiters des Fachbereichs 2 im Stellenplan der Tarifbeschäftigten mit der Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst im Dienstleistungsbereich Verwaltung für den Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (TVöD-V) angesiedelt. Mit einer Versetzung zur Landgemeinde Titz und Übernahme der Leitung des Fachbereichs 2 entspräche die Stelle einer Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LBes-O NRW); bei optionaler Bestellung zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters der Landgemeinde Titz vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Dienstpostenbewertung einer Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 14 LBes-O NRW. Hinsichtlich der Personalkosten sind die entsprechenden Stellenwerte vergleichbar.

Es ist daher beabsichtigt, eine Stelle der Entgeltgruppe 14 TVöD-V im Stellenplan der tariflich Beschäftigten einzusparen und diese in den Stellenplan der Beamten mit der Besoldungsgruppe A 14 LBes-O NRW zu überführen; ergänzend wird auf die Anlagen 1 und 2 dieser Sitzungsvorlage verwiesen.

Zu lit b) des Beschlussvorschlags:

Die Amtszeit des derzeit bestellten Wehrleiters der freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Titz, Stephan Giesen, endet zum 4. Mai 2027; bereits frühzeitig hat der Wehrleiter erklärt, für eine weitere Amtszeit (es wäre seine dritte) nicht zur Verfügung zu stehen. Über seine Funktion als Wehrleiter hinaus hat Stephan Giesen auch in ehrenamtlicher Funktion die Verwaltung in Angelegenheiten der Feuerwehr unterstützt.

Abseits der Wehrleitung wurden in der Vergangenheit die durchzuführenden Brandschauen im Rahmen interkommunalen Zusammenarbeit für verschiedene Städte und Gemeinden, auch für die Landgemeinde, durch die Gemeinde Niederzier übernommen und in Rechnung gestellt. Die bewährte Zusammenarbeit wurde jedoch aufgrund interner Umstrukturierungen in der Gemeinde Niederzier aufgelöst, eine andere angestrebte interkommunale Zusammenarbeit konnte bislang nicht realisiert werden.

Da die Verantwortlichkeiten sowohl der Wehrleitung als auch der Verwaltung durch sich ändernde Gesetze, Situationen und Bedingungen (als aktuelles Beispiel sei hier der Aufbau einer Struktur im Rahmen des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes zur Gefahrenabwehr bei Hochwasser oder Kriegseinflüssen genannt) immer höher und mehr werden, wird verwaltungsseitig und in Abstimmung mit der bisherigen Wehrleitung beabsichtigt, die Aufgaben im Gesamtbereich des Feuerwehrwesens, der Brand- und Katastrophenschutzangelegenheiten, der arbeitsschutzrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr und der Übernahme von Brandschauen einer hauptamtlichen Kraft zu übertragen. Der Arbeitsplatzinhaber soll zusätzlich die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, die Wehrleitung in ehrenamtlicher Funktion zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Wehrleitung einer freiwilligen Feuerwehr nicht von einer hauptamtlichen Wehrleitung ausgeübt werden darf. Es muss also weiterhin die Möglichkeit der Wahl der Wehrleitung durch die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr bestehen sowie die Bestellung der Wehrleitung dem Rat der Landgemeinde Titz vorbehalten sein. Der künftige Arbeitsplatzinhaber soll daher vorbehaltlich der Wahl durch die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und vorbehaltlich der Bestellung durch den Rat der Landgemeinde Titz für die ehrenamtliche Übernahme der Wehrleitung von seinem (hauptamtlichen) Dienstposten im erforderlichen Umfang freigestellt werden.

Zudem könnte der zukünftige Stelleninhaber nicht nur die Brandschauen für Objekte in der Landgemeinde Titz durchführen, sondern im Rahmen interkommunalen Zusammenarbeit auch Objekte in bzw. für andere Kommunen entgeltlich durchführen; hierüber würden sich Personalkosten über zu erbringende Entgelte Dritter erheblich reduzieren und auf diesem Weg zusätzliche Einnahmen für den Gemeindehaushalt generiert werden.

Mit Blick auf das Ende der Amtszeit des bisherigen Wehrleiters erscheint es erforderlich und sinnvoll, das Auswahlverfahren zur Besetzung der einzurichtenden Stelle bereits in diesem Jahr anzustoßen; Voraussetzung hierfür ist die Einrichtung einer entsprechenden Planstelle (durch Änderung des Stellenplans) spätestens zur Besetzung

der Stelle. Es ist angestrebt, zur besseren Einarbeitung insbesondere hinsichtlich der Aufgaben, die die derzeitige Wehrleitung bearbeitet, eine zeitliche Überlappung der Posten zu bewirken. Daher soll die Stelle bereits im diesjährigen Stellenplan eingerichtet werden. Die Stelle soll im Stellenplan der Beamten eingerichtet werden, da in diesem Fall die Landgemeinde Titz bei der Besetzung der Stelle flexibel wäre für eine mögliche Einstellung sowohl im Beamten- als auch Tarifverhältnis.

Der Personalrat der Landgemeinde Titz wurde im Verfahren zur Einrichtung einer außerplanmäßigen Stelle im Stellenplan der Beamten für das Haushaltsjahr 2026 eingebunden.

Den Aufgabenzuschnitt sowie den geänderten Stellenplan ist den beigefügten Anlagen 2 und 3 zu entnehmen. Die weiteren Personalkosten würden voraussichtlich bei einer Bewertung des Dienstpostens mit Besoldungsgruppe A 10 LBes-O NRW mit einer fiktiven Erfahrungsstufe 5 sowie einem fiktiven Familienzuschlag kinderlos und verheiratet monatlich 4.440,25 Euro betragen, zuzüglich Beihilfe und Versorgungslasten in Höhe von monatlich 4.039,46 Euro. Ein vergleichbarer Tarifbeschäftigter würde bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9c, Stufe 3, monatlich durchschnittlich 6.450,60 Euro kosten (inkl. Sozialversicherungsabgaben und Zusatzversorgung). Dem gegenüber stehen an Einsparungen die fortan nicht mehr zu gewährende pauschale Vergütung für die ehrenamtliche Übernahme der Wehrleitung in Höhe von jährlich 4.000,00 Euro sowie derzeit nicht quantifizierbare Einnahmen aus der Durchführung von Brandschauen (für Objekte in der Landgemeinde Titz, darüber hinaus aber auch für die Durchführung von Brandschauen für und in anderen Städten und Gemeinden im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit).

Zu lit c) des Beschlussvorschlages:

Aufgaben der Wehrleitung, die während der regulären Arbeitszeit der hauptamtlichen Stelle erledigt werden und bereits durch das Gehalt (nach TVöD oder Besoldungsgesetz) abgegolten sind, dürfen nicht zusätzlich über eine Aufwandsentschädigung honoriert werden. Es gibt jedoch eine gesetzliche Öffnungsklausel: Nach § 12 Abs. 7 i.V.m. § 11 Abs. 6 BHKG NRW kann eine Aufwandsentschädigung auch dann gezahlt werden, wenn Funktionen ganz oder teilweise hauptamtlich wahrgenommen werden – dies setzt jedoch einen klaren Beschluss des Rates und eine entsprechende ortsrechtliche Satzung voraus.

In diesem Fall würde die Wehrleitung zwar weiterhin ehrenamtlich wahrgenommen, der Arbeitsplatzinhaber aber für die Wahrnehmung der Aufgaben zeitlich freigestellt werden. Um eine Doppeltvergütung zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, die Aufwandsentschädigung nicht zusätzlich zur Vergütung zu gewähren, wenn die Wehrleitung im Rahmen der Freistellung wahrgenommen werden würde.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen